

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

Veranstaltungstechnikerin / Veranstaltungstechniker

Fachrichtung Bühne
Fachrichtung Licht

vom **23. DEZ. 2021**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker sind als Fachleute für die technische Umsetzung von kulturellen, künstlerischen und/oder geschäftlichen Veranstaltungen (z.B. Generalversammlungen, Konferenzen, Produktepräsentationen), zuständig für deren Gesamtplanung und Durchführung. Basierend auf den Wünschen und Vorgaben ihrer Kundinnen und Kunden wie beispielsweise Regisseuren, der Künstlerischen Leitung oder Eventagenturen erarbeiten sie Konzepte im Hinblick auf die sichere, reibungslose Organisation und Durchführung einer Veranstaltung. Weiter erstellen sie ein Budget und überwachen die Kosten.

Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker planen sämtliche notwendigen Ressourcen (Personal, Material und Logistik), koordinieren Arbeitsabläufe und stellen die planmässige Ausführung der Aufträge sicher. Sie tragen die Verantwortung für den Auf-, Um- und Abbau sowie das Betreiben von szenischen Bühnenaufbauten sowie Beleuchtungs- und Veranstaltungstechnik. Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker erstellen sämtliche technischen Pläne für eine Produktion und sichern die einwandfreie Umsetzung. Ziel ihrer Arbeit ist die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung, bei welcher die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Mitarbeitenden als auch vom Publikum jederzeit gewährleistet ist.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Um ihre Tätigkeit professionell ausüben zu können, verfügen Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker über ein fundiertes aktuelles technisches Wissen. Nebst dem Erstellen von diversen technischen Kalkulationen sind sie in der Lage, die Kosten für die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung zu ermitteln und das Budget einzuhalten. Damit Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können, erstellen Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker detaillierte Pläne und nachvollziehbare Dokumentationen. Sie sind fähig, eine Vielzahl parallellaufender Tätigkeiten zu koordinieren, beteiligte Mitarbeitende anzuleiten und mit verschiedenen Zielgruppen adressatengerecht zu kommunizieren. Dies setzt umfassende Fachkenntnisse in Arbeitsbereichen, die ebenfalls für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, voraus.

Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker zeichnen sich durch ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein aus, indem sie alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Sicherheit von Veranstaltungen zu gewährleisten. Dabei halten sie die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, Normen und Vorschriften konsequent ein.

Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker der Fachrichtung Bühne sind imstande, sämtliche Pläne für den reibungslosen Ablauf des Bühnenbetriebes während der Proben und Vorstellungen zu erstellen. Dies setzt fundiertes bühnentechnisches Wissen sowie hohe Koordinations- und Kommunikationsfähigkeiten voraus.

Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker der Fachrichtung Licht sind fähig, die Bühne bzw. Spielfläche akkurat einzuleuchten und Lichteffekte zum richtigen Zeitpunkt zu aktivieren. Dies erfordert den sicheren Umgang mit Beleuchtungsgeräten und deren Zubehör.

1.23 Berufsausübung

Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker üben ihre Tätigkeit entweder als selbständig Erwerbende oder als Angestellte von Dienstleistungsbetrieben der Veranstaltungs- und Produktionstechnik aus. Weitere Einsatzorte sind Messebau- und Eventbetriebe, Theater, Konzertlokale, Kultur- und Kongresszentren, Fernsehanstalten, Filmproduktionsfirmen oder Zirkusse. Sie sind in der Lage, mit unterschiedlich zusammengesetzten Teams zu arbeiten.

Dank physischer und psychischer Belastbarkeit meistern Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker unregelmässige Arbeitszeiten sowie Wochenend- und Nacharbeit. Im Produktions- und Eventbetrieb ist speditives Arbeiten – oft unter Zeitdruck – unter Beachtung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften gefordert, was

organisatorische Fähigkeiten, Improvisationstalent, Selbstdisziplin sowie Flexibilität und Klarheit im Umgang mit verschiedenen Partnern und Anspruchsgruppen voraussetzt. Weiter ist in diesem von starken Mitbewerbern geprägten Umfeld eine kostenbewusste Arbeitsweise überaus wichtig.

Um fachlich auf dem neuesten Stand zu bleiben, bilden sich Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker kontinuierlich weiter, sowohl im Hinblick auf die technische Entwicklung, sicherheitstechnischen Vorgaben und Bestimmungen als auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit seiner hohen Wertschöpfung ist der Veranstaltungsbereich mit seinen Kultur-, Konzert-, Theater- und Produktions- sowie Messe-, Kongress- und Konferenzbetrieben ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Mit ihrer Arbeit leisten Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker zudem einen Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Umfeld und dienen somit dem sozialen Wohlbefinden.

Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker integrieren relevante Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Planungs- und Umsetzungsvorgänge. Sie setzen sich für die ressourcenschonende Verwendung aller Materialien sowie der Energie ein. Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker wenden gesetzliche Normen und Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sicher an.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- svtb-astt – Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe
- artos – Association Romande Technique Organisation Spectacle

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen und wird durch Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis der Veranstaltungsbranche oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Haupttätigkeiten im Fachbereich Bühne und/oder Licht vorweisen kann. Die Liste dieser eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse bzw. gleichwertigen Qualifikationen ist in der Wegleitung enthalten;

oder

- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem anderen Bereich oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Haupttätigkeiten im Fachbereich Bühne und/oder Licht vorweisen kann;

oder

- c) über einen Abschluss der Tertiärstufe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Haupttätigkeiten im Fachbereich Bühne und/oder Licht vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Facharbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil			Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	1.1	Facharbeit	schriftlich	Vorgängig erstellt	50%
	1.2	Präsentation	mündlich	15 Min.	
	1.3	Fachgespräch	mündlich	30 Min.	
2	2.1	Schriftliche Prüfung	schriftlich	180 Min	50%
	2.2	Schriftliche Prüfung	schriftlich	180 Min	
			Total	405 Min.	

Prüfungsteil 1, Facharbeit, Präsentation und Fachgespräch

In der vorgängig erstellten Facharbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vertieft mit einem konkreten Projekt aus ihrer Fachrichtung auseinander. Sie präsentieren die Facharbeit den Expertinnen und Experten und beantworten anschliessend deren Fragen. Dieser Prüfungsteil umfasst sämtliche Handlungskompetenzen.

Prüfungsteil 2, Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung werden die Handlungskompetenzen anhand von praxisorientierten Aufgabenstellungen aus dem vielschichtigen Arbeitsbereich der Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechniker geprüft. In einem ersten schriftlichen Prüfungsteil wird der Handlungskompetenzbereich aus der gewählten Fachrichtung (D oder E) geprüft. Im zweiten schriftlichen Prüfungsteil werden die Handlungskompetenzbereiche A-C geprüft.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Facharbeit mindestens 4 beträgt;
- b) die Note des Prüfungsteils 2 mindestens 4 beträgt;
- c) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Veranstaltungstechnikerin / Veranstaltungstechniker mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Bühne**
- **Veranstaltungstechnikerin / Veranstaltungstechniker mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Licht**

- **Régisseuse technique de spectacle / Régisseur technique de spectacle avec brevet fédéral, orientation scène**
- **Régisseuse technique de spectacle / Régisseur technique de Spectacle avec brevet fédéral, orientation lumière**

- **Tecnica dello spettacolo / Tecnico dello spettacolo con attestato professionale federale, specializzazione palcoscenico**
- **Tecnica dello spettacolo / Tecnico dello spettacolo con attestato professionale federale, specializzazione illuminazione**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Event Technician, Federal Diploma of Higher Education, Specialization Stage**
- **Event Technician, Federal Diploma of Higher Education, Specialization Lighting**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. September 2000 über die Berufsprüfung für Veranstaltungstechniker und Veranstaltungstechnikerin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 4. September 2000 erhalten bis Dezember 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

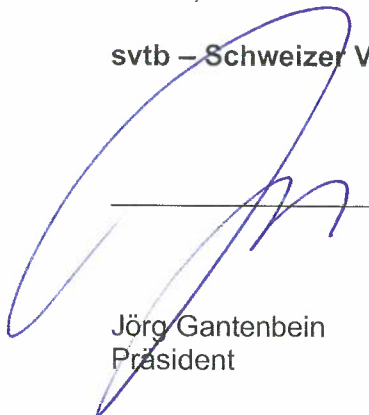
Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

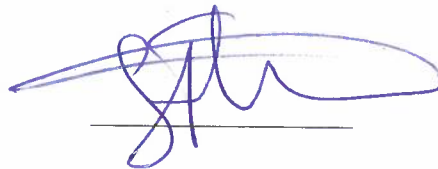
10. ERLASS

Zürich, 17.12.2021

svtb – Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe



Jörg Gantenbein
Präsident

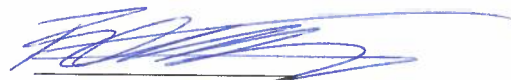


Gaetano Florio
Vorstandsmitglied
Ressort Aus- und Weiterbildung

artos – Association Romande Technique Organisation Spectacle



Mathieu Obrist
Präsident



Carmen Bender
Generalsekretärin
Verantwortlich technische Berufe

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **23. DEZ. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung